

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hasbergen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. 576) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359) –alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung– hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1. Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen (§§ 2, 3, 4 und 52 Abs. 1 NStrG) in der Gemeinde Hasbergen.
2. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 NStrG ist die Gemeinde Hasbergen im Straßenreinigungsgebiet reinigungspflichtig.

§ 2

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung wird für alle Straßenreinigungspflichtigen in der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hasbergen geregelt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

1. Die Gemeinde Hasbergen überträgt gemäß § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Straßenreinigungspflicht wie folgt auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke:

Für alle Straßen im Straßenreinigungsgebiet werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- a) die Reinigung der Gehwege,
- b) die Reinigung der gemeinsamen Geh- und Radwege,
- c) die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen in verkehrsberuhigten Bereichen (StVO Zeichen 325) in einer Breite von 1,50 Metern entlang der Grundstücksgrenze,
- d) die Reinigung der Parkstreifen; ausgenommen sind Straßen, die in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind,
- e) die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den unter a, b und c genannten Flächen, ausgenommen sind die gemeinsamen Geh- und Radwege, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind,
- f) die Freihaltung der Gossen und Straßeneinläufe von Schnee und Eis bei Tauwetter.

2. Sofern die Gemeinde Hasbergen selbst Eigentümerin eines anliegenden Grundstücks ist, unterliegt sie der Anliegerreinigung im Sinne des § 1.
3. Den nach Absatz (1) reinigungspflichtigen Eigentümern werden die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 ErbbaurechtsVO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
4. a) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist derjenige bebaute oder unbebaute Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer Nummer im Bestandsverzeichnis eingetragen ist.

b) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch Gräben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, wenn ein Zugang oder eine Zufahrt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen möglich ist, unabhängig davon, ob diese Möglichkeit tatsächlich genutzt wird.

c) Ein Grundstück grenzt nicht an die Straße an, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße (§ 2 Abs. 2 NStrG) ist.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflichten auf Dritte

1. Der Eigentümer des anliegenden Grundstücks kann die Erfüllung der ihm übertragenen Reinigungspflicht durch Vertrag auf Dritte übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Hasbergen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.
2. Hat ein Dritter die Ausführung der Reinigungspflicht mit Zustimmung der Gemeinde Hasbergen übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der befestigten Seitenräume der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hasbergen vom 18. Januar 1978 außer Kraft.

Hasbergen, 13.12.2012

Gemeinde Hasbergen

Stiller
Bürgermeister

Anlage 1
zur
**Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der
Gemeinde Hasbergen (Straßenreinigungssatzung)**

Für folgende **Straßen** wird die Reinigung der Parksteifen innerhalb der geschlossenen Ortslage **nicht** gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen:

Holzhauser Straße

Tecklenburger Straße

Hauptstraße

Für folgende gemeinsame **Geh- und Radwege** wird die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte innerhalb der geschlossenen Ortslage **nicht** gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen:

Holzhauser Straße

Einmündung „Hellerner Weg“ bis Einmündung „Brockmannweg“

Tecklenburger Straße

Einmündung „Niedersachsenstraße“ bis Einmündung „Martin-Luther-Straße“

Schulstraße

Einmündung „Tecklenburger Straße“ bis Einmündung „Im Esch“;

Einmündung „Osnabrücker Straße“ bis Einmündung „Tecklenburger Straße“

Hauptstraße

Einmündung „An der Feldriede“ bis Einmündung „Brinkstraße“